

**Satzung**  
**vom 21.12.2023 zur 25. Änderung der Gebührensatzung vom 21. Dezember 1995 zur**  
**Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinhagen**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende 25. Änderung zur Gebührensatzung vom 21.12.1995 beschlossen:

**Artikel 1**

1. In § 4 Buchstabe a wird der Betrag von 2,35 Euro ersetzt durch den Betrag von 2,40 Euro
1. In § 4 Buchstabe b wird der Betrag von 0,69 Euro ersetzt durch den Betrag von 0,77 Euro

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) wenn der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Steinhagen, den 21.12.2023

  
Sarah Süß